



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Guppy-Züchter Deutschland“ kurz „GZD“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im IKGH (Internationales Kuratorium für Guppy-Hochzucht) an und erkennt somit dessen Satzungen und Ordnungen an.
- (5) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die
 - Förderung der Haltung und Zucht von gesunden und vitalen Guppys (insbesondere von Hochzucht-Guppys),
 - Ermöglichung der Teilnahme an Guppy-Ausstellungen und Ausrichtung derer,
 - Förderung und Bewahrung des Wissens über Guppys, deren Haltung und Zucht, sowie
 - Erhaltung der zahlreichen Farbschläge und Flossenformen (genetische Mutationen)
 - Kontaktpflege zu ausländischen Züchtern und Züchtergruppen

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Ständigen Austausch, Treffen, Nachrichten und Verfassen von Fachartikeln zum Guppy und dessen Haltung/Zucht/Hochzucht,
- Durchführung von Fachveranstaltungen,
- Verbreitung der gewonnenen Kenntnisse,
- sowie Schaffung von Anreizen zur Zucht zum Beispiel durch Ausstellungen, Jugendförderung und Hilfe beim Einstieg in die organisierte Zucht.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein richtet sich an jeden aktiven Guppy-Züchter oder Personen, die beabsichtigen dies in näherer Zeit zu werden. Dies muss nicht für Ehrenmitglieder gelten.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auch auf eine Probezeit verzichten.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein oder die Guppy-Zucht besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich oder per Email gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- (4) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt die Protokolle oder Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzusehen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Für das Eintrittsjahr ist der Beitrag anteilig zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jugendliche, Schüler, Studenten und Ehepartner erhalten auf den Mitgliedsbeitrag eine Ermäßigung, welche ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit. Diese Regelung tritt frühestens bei über 100 Mitgliedern in Kraft.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht i. S. d. §26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine pauschale Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Regelung tritt frühestens bei über 100 Mitgliedern in Kraft.
- (4) Der Vorstand kann einige Mitglieder als Beirat zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen. Diese üben eine beratende Tätigkeit aus, besitzen aber keine Stimme im Vorstand.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und der Berichte über seine Tätigkeit,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e. die Erlassung von Vereinsordnungen.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind, können in den Vorstand gewählt werden. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch sofort die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (2) Als Vorstandsmitglied sollen idealerweise nur erfahrene und aktive Guppy-Züchter gewählt werden.
- (3) Eine Neuwahl muss innerhalb von 6 Monaten nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bzw. auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes oder innerhalb von 3 Monaten aufgrund einer Beantragung von zwei Zehntel der Mitglieder beim Vorstand erfolgen.
- (4) Verschiedene Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Wahl erfolgt einzeln.
- (5) Ein Mitglied bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied freiwillig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche gilt es in der Regel einzuhalten, die Form der Sitzung kann von den Vorstandsmitgliedern frei gewählt werden (Persönlich, per Telefon oder Online – Siehe §15). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

- (2) Über die Beschlüsse werden die Mitglieder in geeigneter Form zeitnah informiert.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt die Satzung zu ändern auf Anforderung des Finanzamtes oder des Vereinsregisters, soweit diese von den Änderungen die Gemeinnützigkeit bzw. die Eintragung abhängig machen. Die Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. Beschlussfassung über Anträge,
- c. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge inklusive möglicher Ermäßigungen,
- d. die Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern,
- e. der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- f. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- g. die Entgegennahme der Vorstandsberichte und die Entlastung des Vorstands sowie
- h. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder Email unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße, berufene Mitgliederversammlung.

- (3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 3 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen nach dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (6) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 7) zu enthalten.
- (7) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (9) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Änderung des Zwecks bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln.
- (10) Über den Ablauf einer ordentlichen Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 15 Online-Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

- (3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die

jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitglieder-versammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Zierfischhaltung.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
- (4) Bei einer ordentlichen Auflösung kann die Mitgliederversammlung über die genaue Verwendung des Vereinsvermögen ausschließlich zu steuerbegünstigen Zwecken entscheiden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 16.12.2021 verabschiedet.

Berlin, den 16.12.2021